

reihen Synoden dieser Jahre wurde mit Energie das Programm der gallicanischen Freiheiten hauptsächlich immer wieder von dem Pariser Professor des Kirchenrechts, Pierre Ver y, Abt von Mont St-Nichel in der Normandie, vertreten.

Aber die gallicanischen Freiheiten sind keine Wiederherstellung eines hier erloschen oder dunnelt geahnten Zustandes aus grauer Vergangenheit, noch viel weniger eine Neuschöpfung (Hallier a. a. O.); sie sind bewährte und getrene Nachahmung eines englischen Vorbildes. In England war von Anfang an die Ausbildung des Regierungssystems der arizonischen Päpste nicht gebildet worden; von 1351 datiert das erste Statute of Provisors, ein strenges Verbot aller päpstlichen Provisoren. Das Jahr 1390 bringt die letzte und schärfste Wiederholung des Statuts: bei Strafe der Verbannung, Konfiskation, Gefangenschaft, ja bei Todes verbotenen, päpstliche Provisoren anzunehmen, zu erbitten, ins Land zu bringen oder auszuüben. Mit den Provisoren fallen von selbst auch die Annaten. Außerdem wird die Verbindung der englischen Geistlichkeit mit Rom gestiftet, aber in der inneren Verwaltung ist sie von demselben unabhängig.

Dasselbe erheben die oben erwähnten französischen Ordnungen von 1407/08: Ausschließung des Papstes von der Stellenbesetzung und Besteuerung. Diese gallicanischen Freiheiten sind nun das Programm geworden, nach dem auf den Kirchenversammlungen bis 15. Jahrh. die reformatio ecclesiae in capite unternommen werden sollte. Die gegen den Papst gerichteten Reformedikte des Konzils von Basel bedeuten sich in allem Wesentlichen mit dem, was in Frankreich im Febr. 1407 beschlossen und im Mai 1408 verhängt worden war. Zur Überwindung des Schismas wurde gleichzeitig auf den Konzilien von Konstanz und Basel das dreifache Axiom des 14. Jahrh. in Frankreich vertretene Episcopalsystem aufgestellt, welches die Superiorität des Konzils über den Papst aussprach.

Auf Verlangen des französischen Klerus nannte sich König Karl VII. die Ergebnisse des Baseler Konzils auf einer Versammlung von Bourges am 7. Juli 1438 durch die sog. Pragmatische Sanction mit einigen Abänderungen annehmen (die Bestimmungen der Bündn. Sammlung sämlicher Konkordate I 207 ff.). Damit war die Bildung einer französischen Bundeskirche mit eigenlümlichen Rechten und Freiheiten vollzogen. Die Pragmatic wurde von Karl VII. zum Staatsgesetz erhoben und ihr Schutz den Parlamenten übertragen, welche nun kompetent für ihre Verlegung waren. Sie erschienen als die berufenen Protecteurs des canons und der libertés de l'église gallicane, und damit war ihr Einfluß auf rein kirchliche Angelegenheiten gesetzlich anerkannt (Gschmann a. a. O. 51).

Auf politischen Rücksichten widerrief sie König Ludwig XI. am 27. Nov. 1467. Die Parla-

mente weigerten sich jedoch, die Abschaffung derselben zu ergreifen. Auch dem König war es so wenig ernst mit der Abrogation, daß er 1468 den Parlamenten den Befehl erteilte, darüber zu wachen, doch nicht die Ricur cito, jure, travaux et moleste les sujets du royaume contre ou au préjudice des saints décrets et libertés de l'église de France, ordonnances royaux et pragmatique sanction (Jansen, L'appel comme d'abus 153). Schließlich trat doch an Stelle der Pragmatischen Sanction das zwischen Leo X. und Franz I. am 18. Aug. 1516 abgeschlossene Concordat (Pastor, Gesch. der Päpste IV 1, 12), durch welches dem Papst wie dem König weitgehende Rechte über die französische Kirche eingeräumt wurden. Der König namentlich erhielt das Recht der Ernennung sämtlicher Bischöfe, Parlament, Universtität und Klerus erhoben lebhaften Protest gegen dasselbe wegen der Ansprüche Roms und gegen die Abschaffung der Pragmatic. Trotzdem wurde das Konkordat zum Staatsgesetz erklärt. Der Schutz desselben wurde wiederum dem Parlamenten übertragen und damit ihr Einfluß auf kirchliche Angelegenheiten abermals gesetzlich anerkannt. Sie machten nach wie vor von demselben weitestgehenden Gebrauch. Die Auffassung des Gallicanismus von der Superiorität der allgemeinen Konzilien über den Papst wurde auf dem Konzil von Trident durch den Kardinal von Lothringen vertreten und die Durchführung der Disziplinardiktate genannter Kirchenversammlung durch König Heinrich IV. verbotten.

Eine Kodifikation des französischen Staatskirchenrechts erfolgte denn im Jahre 1594 durch den Parlamentsbedienten Pierre Bignon in keiner dem König Heinrich IV. gewidmeten Schrift Libertés de l'église gallicane, in welcher er in 83 Artikeln die gallicanische Doctrin vortrug. Diese „Freiheiten“ lassen sich auf die zwei fundamentalen Axiome zurückführen: 1) Frankreich ist unabhängig vom Papste in weltlichen Dingen (Art. 4); 2) die päpstliche Gewalt ist in Frankreich auch bei geistlichen Dingen keine absolute, sondern gebunden an die canons et règles des anciens conciles de l'église reçues en France (Art. 5 u. 6). Die Mittel, durch welche die Freiheiten der französischen Kirche garantiert und gegen Verlegungen geschützt werden konnten, sind in den Art. 75/80 festgelegt: Vereinbarungen mit dem päpstlichen Stuhl, Ausübung des Veto päpstlichen Erlassen gegenüber, Appellation an ein fünfziges Konzil, recursus ab abusu. Trotz ihres privaten Charakters gewann die Schrift Bignons großen Einfluß, besonders auf die Parlamente. Theologen und Juristen, wie Richer († 1631), Dupuy († 1651) u. a., ließen sich die schärfste Verteidigung derselben Grundzüge auch in der Folgezeit angelegen sein. Trotz der kirchlichen Senjuren, womit alle diese Schriften belegt wurden, fanden ihre Grundanschauungen immer größeren Anhang, nicht bloß unter den Juristen,